

Vereinbarung zur Qualifizierung

„Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“

zwischen dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)
und dem Fachbereich (FB) für Wald und Umwelt
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

§ 1 Allgemein

(1) Das staatliche Waldpädagogik-Zertifikat basiert auf den bundeseinheitlichen Mindeststandards¹, die von der Forstchefkonferenz (FCK) beschlossen wurden. Die Umsetzung der Qualifizierung einschließlich der Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen und Vorleistungen erfolgt in eigener Zuständigkeit der Bundesländer. Im Bundesland Brandenburg ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) vom Brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) mit der Qualifizierung „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ beauftragt.

(2) Die Integration der Qualifizierung in den Lehrbetrieb des FB für Wald und Umwelt an der HNEE (FH) wird durch die nachstehenden Vorgaben geregelt. Die Vorgaben setzen die in den Mindeststandards der FCK formulierten Bedingungen um und konkretisieren sie für den Lehrbetrieb.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Waldpädagogik-Zertifikats besteht nicht.

§ 2 Ziele und Zielgruppen

(1) Ziele der Qualifizierung sind die Qualitätssicherung der waldpädagogischen Arbeit und der Erwerb des Zertifikats „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“.

Zielgruppen sind Mitarbeiter² der Forstverwaltung, Studierende der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management am FB für Wald und Umwelt der HNEE (FH) und Externe.

(2) Die Vergleichbarkeit bzgl. Inhalt und Umfang zur Qualifizierung „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ wird durch die Einhaltung der Mindeststandards der FCK sichergestellt.

(3) Studierenden der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management am FB für Wald und Umwelt der HNEE (FH) mit der Prüfungsordnung (PO) Wintersemester (WS) 2009 wird ab dem WS 2011/12 ermöglicht, die Zugangsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung Waldpädagogik-Zertifikat während ihres Studiums zu erlangen. Eine Integration in den Studienablauf wird gewährleistet.

¹ „Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats“ FCK-Beschluss 26./27.04.2007“

² In dem vorliegenden Dokument werden vorrangig neutrale Personenbezeichnungen verwendet. Ansonsten werden weibliche und männliche Bezeichnungen synonym verwendet.

(4) Für alle anderen Zielgruppen werden Blockkurse an der HNEE angeboten.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:

- zwei Vertreter sowie zwei Stellvertreter der HNEE (FH),
- ein Vertreter sowie ein Stellvertreter des LFB (untere Forstbehörde) sowie
- ein Vertreter des für Forst zuständigen Ministeriums Brandenburgs (oberste Forstbehörde) Referat 34.

(2) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- die Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen für das Waldpädagogik-Zertifikat
- Zulassung von Teilnehmern zur Qualifizierung (bei Externen erfolgt die Zulassung grundsätzlich durch Einzelfallentscheidung)
- die Anerkennung von Modulen für das Waldpädagogik-Zertifikat
- die Feststellung der Eignung und Verwaltung von Praktikumsstellen
- Festlegung von Form und Inhalt des Praktikumsberichtes
- Zulassung von Teilnehmern zur Abschlussprüfung
- die Berufung von Fachprüfern für die Prüfungskommissionen
- die Erstellung des Beobachtungsbogens für die Abschlussprüfung
- die Erstellung der Bestimmungen über Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen bei der Abschlussprüfung
- Regelung der Kostenstruktur für die Qualifizierung.

(3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 4 Anerkennung von Modulen

(1) Zeitumfang und Inhalt der angebotenen HNEE Module entsprechen den Mindeststandards der FCK zum Waldpädagogik-Zertifikat. Die vorgeschriebenen Module nach FCK Beschluss sind dem Anhang zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Modulen. Hierbei orientiert sich der zentrale Prüfungsausschuss an den von der FCK beschlossenen Mindeststandards zum Waldpädagogik-Zertifikat und den ergänzenden länderspezifischen Regelungen im Bundesland Brandenburg.

§ 5 Praktikum

Praktikumsleistung

(1) Das Praktikum im Umfang von mindestens 40 Stunden wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Einrichtung nachgewiesen.

(2) Als Praktikumsleistungen zählen ausschließlich waldpädagogische Aktivitäten, Aktionen und Projekte, die von den Teilnehmenden überwiegend eigenverantwortlich konzipiert und angeleitet werden. Reine Hospitationen sollen auf kurze, ausschließlich der Einführung und Einweisung dienende Zeiten begrenzt bleiben.

(3) Die Teilnehmenden haben Nachweise über Aktivitäten und Hospitationen (Tag und Dauer) zu führen, diese sind von dem jeweiligen örtlichen Praktikumsbetreuer zu bestätigen. Darüber hinaus füllt die Praktikumsstelle eine Praktikumsbescheinigung aus. Die Teilnehmenden haben einen schriftlichen Praktikumsbericht anzufertigen.

Studierende der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management unterliegen zudem der geltenden Praktikumsordnung am FB für Wald und Umwelt der HNEE (FH).

Praktikumseinrichtungen

(5) Die Feststellung über die Eignung der Praktikumsstellen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Liste geeigneter Praktikumsstellen wird vom Prüfungsausschuss geführt.

§ 6 Abschlussprüfung

Allgemein

(1) Für den Erwerb des Zertifikats „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ ist eine Abschlussprüfung erforderlich.

(2) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Teilnehmenden die fachlichen und methodischen Inhalte der Qualifizierung beherrschen und in die Praxis umsetzen können.

(3) Die vom Prüfungsausschuss berufenen Fachprüfer (erfahrene Waldpädagogen) bilden die jeweilige Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils mindestens zwei Fachprüfern.

(4) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

Zeitpunkt und Prüfungszulassung

(5) Die Abschlussprüfung findet nach Absolvieren aller für das Waldpädagogik-Zertifikat notwendigen Module sowie des Praktikums statt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Prüfungsaufgaben

(6) Die Abschlussprüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile (A, B, C):

Prüfungsteil A: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation

Jeder Prüfungskandidat erstellt im Vorfeld der Prüfung ein schriftliches Konzept zu einer thematisch selbst gewählten waldpädagogischen Veranstaltung. Das Konzept stellt die wesentlichen Inhalte und Ziele der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung aussagekräftig dar.

Jeder Prüfungskandidat präsentiert vor Beginn der praktischen Prüfung die Kernbotschaften seines Teilkonzeptes. Die Präsentation sollte maximal 10 Minuten dauern.

Prüfungsteil B: Durchführung der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung

Jeder Prüfungskandidat führt den von ihm geplanten Teilbereich einer gemeinsam geplanten waldpädagogischen Veranstaltung mit einer für Waldpädagogik typischen Zielgruppe (Prüfungsgruppe) durch. Der Prüfungsteil findet im Wald statt.

Der praktische Prüfungsteil wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüfungskandidaten durchgeführt, wobei jeder Prüfungskandidat selbständig ca. 30 Minuten lang praktische Anteile der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung absolvieren muss. Der Prüfungskandidat soll zeigen, dass die fachlichen und methodischen Inhalte der Qualifizierung in einer Praxissituation umgesetzt werden können.

Prüfungsteil C: Reflexion und Prüfungsgespräch

Nach der praktischen Durchführung der waldpädagogischen Veranstaltung durch die jeweilige Prüfungsgruppe reflektiert jeder Prüfungskandidat den Ablauf des von ihm durchgeführten praktischen Prüfungsteils und bewertet den Verlauf selbst.

In einem abschließenden Prüfungsgespräch werden fachliche und methodische Anforderungen anhand der durchgeführten waldpädagogischen Veranstaltung überprüft. Der Prüfungsteil C soll jeweils mindestens 20 Minuten dauern.

(7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung sind für die einzelnen Prüfungskandidaten durch die Fachprüfer schriftlich zu protokollieren.

Leistungsbewertung

(8) Jeder Prüfungsteil wird von den Fachprüfern selbständig und getrennt voneinander bewertet. Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(9) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Bundesland Brandenburg wie folgt bewertet:

- a) *„Mit besonderem Erfolg bestanden“*
- b) *„Mit Erfolg bestanden“*
- c) *„Nicht bestanden“*

(10) Die Zuordnung der obigen Bewertungen ergibt sich aus der Benotung der Prüfung:

- a) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „sehr gut“ (1,0; 1,3; 1,7) benotet, wird die Bewertung *„Mit besonderem Erfolg bestanden“* ausgesprochen.
- b) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ (2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0) benotet, wird die Bewertung *„Mit Erfolg bestanden“* ausgesprochen.
- c) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (> 4,0) benotet, so ist die Prüfung *„Nicht bestanden“*.

(11) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfungsteile A, B und C. Die Note des Prüfungsteiles B wird doppelt gewertet. Die Note des Prüfungsteiles A und C wird einfach gewertet.

(12) Der jeweilige Prüfungsteil ist bestanden, wenn die zwei Fachprüfer diesen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sollte einer der drei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sein, ist die Prüfung insgesamt „Nicht bestanden“.

(13) Für die Bewertung der Leistungen muss der Beobachtungsbogen vom Prüfungsausschuss verwendet werden, der es ermöglicht, verschiedene Aspekte der durchgeführten waldpädagogischen Veranstaltung gesondert voneinander zu beurteilen. Dadurch werden die Vergleichbarkeit und die Objektivität der Bewertungen erhöht.

Ergebnis der Prüfung

(14) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die Feststellung der Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Bei unterschiedlicher Bewertung des Gesamtergebnisses (§ 6 (9)) durch die Fachprüfer obliegt die endgültige Entscheidung dem Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt.

Wiederholung der Prüfung

(15) Wer die in der vorliegenden Vereinbarung beschriebene Abschlussprüfung zum Waldpädagogik-Zertifikat nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst zeitlich und inhaltlich den gleichen Umfang wie die bereits abgelegte Prüfung. Teilprüfungen sind nicht möglich. Die allgemeinen Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management am FB für Wald und Umwelt der HNEE (FH) bleiben davon unberührt.

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen

(16) In Bezug auf Nichtteilnahme, Rücktritt und Täuschungshandlungen werden die dafür geltenden Bestimmungen des Prüfungsausschusses angewendet.

§ 7 Kosten

Die Qualifizierung ist kostenpflichtig. Der Prüfungsausschuss regelt die Kostenstrukturen.

§ 8 Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung ist im Rahmen einer Pilotphase bis zum 31.08.2014 befristet. Nach der Pilotphase erfolgt eine Überprüfung (Evaluation) und ggf. eine Anpassung. Eine dauerhafte Vereinbarung wird angestrebt.



§ 9 Bestandteile der Vereinbarung

Der nachfolgend aufgeführte Anhang ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

Anhang 1: Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats“ (FCK-Beschluss 26./27.04.2007).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einer der aufgestellten Bedingungen berührt den übrigen Inhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige, welche dem Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die vorliegende Vereinbarung über den Erwerb des Waldpädagogik-Zertifikats tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

....., den

....., den

.....
Direktor des Landesbetriebes Forst Brandenburg

.....
Präsident der HNEE

....., den

....., den

.....
Abteilungsleiter des Landesbetriebes Forst Brandenburg

.....
Dekan des FB Wald und Umwelt der HNEE